

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räuubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4** Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7** Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9** Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11** Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1** Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3** Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räuubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räufern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2.** Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3.** Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5.** Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2** Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3. Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015

STATUTEN des THT

Gültig ab 1.1.2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen THT – Verein der Kraftfahrzeughalter – Selbsthilfe, im folgenden kurz „THT“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Vereinszweck

Zweck des THT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Unterstützung seiner Mitglieder (siehe Punkt 4.). Diese Unterstützung kann gewährt werden:

- a) bei Eintritt von Schäden an dem Kraftfahrzeug, für welches eine aufrechte Mitgliedschaft besteht. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Unterstützungsleistungen erbracht werden können, ist in Punkt 6 und 7 der Statuten, in den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten geregelt;
- b) durch Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere mit der Zielsetzung für Mitglieder mit Werkstätten günstige Reparaturrabatte zu vereinbaren;
- c) durch sonstige Unterstützungen indem Mitglieder z. B. als Opfer von Räubern finanziell unterstützt werden sollen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck (Punkt 2) soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Leistungen des Depots;
 - b) Zahlungen der Mitgliedsbeiträge (Umlage);
 - c) Einnahmen durch erfolgreiche Geltendmachung von (Schaden-)ersatzansprüchen oder Leistungen aus Zessionen bei Unfallgegnern;
 - d) Veranlagung des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des THT können alle physischen oder juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche ein Taxi- und/oder Mietwagenunternehmen betreiben.
- 4.2. Es gibt die volle und die eingeschränkte Mitgliedschaft. Die volle Mitgliedschaft wird auch bloß als „Mitgliedschaft“ bezeichnet. Die eingeschränkte Mitgliedschaft bedeutet, dass die Mitglieder von diversen Unterstützungsleistun-

gen ausgeschlossen sind. Sie zahlen deshalb eine geringere Umlage. Die eingeschränkten Mitgliedschaften werden unterteilt in Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen und sonstige eingeschränkte Mitgliedschaften. Bei den Mitgliedschaften für Gebrauchtwagen ist die Höhe einer allfälligen Unterstützung beschränkt. Bei den sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaften ist eine Unterstützung im Falle eines Unfalles ausgeschlossen. Die Details werden in den Rahmenbedingungen der Umlagenliste bzw. den Unterstützungslisten geregelt.

- 4.3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Ablehnung besteht kein Rechtsmittel.
- 4.4. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
- 4.5. Jeder Beitrittswerber ist verpflichtet, den Beitrittsantrag richtig und vollständig auszufüllen. Im Falle der Aufnahme als Mitglied erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.
- 4.6. Die Mitgliedschaft beginnt ab Annahme des Antrages durch den THT und Eingang des Depots beim THT.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des THT, den Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09 oder 31.12. eines jeden Jahres fristlos zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.
- 5.3 Der Vorstand des THT hat das Recht, das Mitglied aus folgenden Gründen fristlos auszuschließen:

a) wenn das Mitglied die ihm obliegenden Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Das sind insbesondere:

- Die Pflicht das Ansehen des THT zu wahren.
- Die Pflicht zur Zahlung der Umlage, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen mit der Zahlung der Umlage im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Umlage bleibt vom Ausschluss jedoch unberührt.
- Die Pflicht zur Einhaltung der Vereinsstatuten (insbesondere Punkt 4.5. und 6.), der Rahmenbedingungen (insbesondere Punkt 5.,6., 12, 14 oder 15); sowie der sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes.

b) Bei sonstigen wichtigen Gründen,

z. B. mangels Zustimmung zur Änderung der Rahmenbedingungen oder bei Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß Punkt 20 der Rahmenbedingungen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Rahmenbedingungen;

c) Wenn ein Mitglied kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen (mehr) betreibt.

- 5.4 Die Kündigung und der Ausschluss haben zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist. Für diese beendete Mitgliedschaft wird bei Eintritt von Schäden nach Ablauf des Kündigungs- bzw. Ausschlussstermins keine Unterstützung geleistet.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1.** Die Mitglieder sind berechtigt, um Unterstützung im Sinn des Punktes 2. dieser Statuten anzusuchen, an Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2.** Detaillierte Vorschriften über die jeweilige Höhe der Umlage und in welchen Fällen um eine Unterstützungsleistung angesucht werden kann und was dabei zu beachten ist, sind in den Rahmenbedingungen, der Umlagenliste und den Unterstützungslisten geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
- 6.3.** Im Falle der Leistung einer Unterstützung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, seine Forderungen gegen jeglichen Unfallgegner an den THT abzutreten.
- 6.4.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des THT zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des THT Nachteile erleiden könnte.
- 6.5.** Die Mitglieder sind verpflichtet, das Depot, die Umlage sowie sämtliche aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung festgesetzte Beiträge, etwaige Erhöhungen und Nachschüsse fristgerecht zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Umlage ist der Umlagenliste zu entnehmen. Die Höhe des Depots ergibt sich aus den Rahmenbedingungen.

7. Kein Rechtsanspruch

Dem Vereinsmitglied steht weder gegen den THT, seine Organe noch gegen die Mitglieder desselben ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Unterstützung gemäß Punkt 2 bzw. 6.1. zu.

8. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Punkt 9. und 10.),
- b) der Vorstand (Punkt 11., 12. und 13.),
- c) der Rechnungsprüfer (Punkt 14.),
- d) das Schiedsgericht (Punkt 15.).

9. Die Generalversammlung

- 9.1** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2** Die außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsjeweils binnen 4 Wochen statt.
- 9.3** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem THT bekannt gegebene Faxnummer oder Emailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkt 9.2 a) bis d)), durch die Rechnungsprüfer (Punkt 9.2.e)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 f)).

- 9.4 Die Generalversammlungen finden am Sitz des THT statt.
- 9.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. In diesem Fall ist dem THT spätestens in der Generalversammlung eine Kopie der Vollmacht zu übergeben.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig. Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zur Auflösung des THT ist eine Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall erlangt die Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit, wenn diese 30 Minuten nach der festgesetzten Stunde über die Auflösung beschließen soll.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen die Statuten des THT geändert oder derselbe aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt entweder der Obmann oder bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Obmannstellvertreter.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 4 VereinsG);
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des THT;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und THT;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern und zwar dem Vereinsobmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter und sofern er mehr als drei Mitglieder hat, den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder werden ausschließlich vom Vorstand erstattet.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Organwalter (das heißt Mitglieder des Vorstandes) können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des THT sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 11.4** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5** Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest der Obmann oder ein Obmannstellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.4.) eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des THT. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Festlegung der Höhe der Umlagen (siehe Umlagenliste), des Depots sowie einer etwaigen Nachschusspflicht oder Erhöhung der Umlagen bzw. Depots;
- c) die nach seinem freien Ermessen zu treffende Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung (gemäß Punkt 2) in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und den Unterstützungslisten an die Vereinsmitglieder zu gewähren ist;
- d) Veranlagung der Umlagen und Depots, deren Verrechnung und Verwendung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresabschlusses;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Feststellung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Arbeitnehmer und Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des THT;
- i) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Durchführung von deren Beschlüssen;
- j) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten des Vorstandes bzw. dessen Mitglieder

- 13.1** Der Obmann und die Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des THT. Sie werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern dabei unterstützt.

- 13.2** Der Obmann vertritt den THT nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des THT bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vereinsmitgliedes. Es gilt daher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretung zweier Mitglieder des Vorstandes, wovon zumindest ein Mitglied Obmann oder Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.3** Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ab € 30.000,00 verpflichtet, die Zustimmung und Zeichnung von zumindest drei Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- 13.4** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem THT bedürfen der Zustimmung und Zeichnung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, wovon eines ein Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss.
- 13.5** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den THT nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich erteilen.
- 13.6** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder einer der Obmannstellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.7** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle der Verhinderung wird der Obmann durch den ersten Obmannstellvertreter, ist auch dieser verhindert durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder des THT. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des THT im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und THT bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des 11.7, 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3** Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.
- 15.4** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1.** Die freiwillige Auflösung des THT kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2.** Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, wenn dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der THT verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

17. Auslegung

- 17.1** Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Statuten. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.), bedeutet immer, dass dieser Punkt mit all seinen Unterpunkten (z.B. bei Punkt die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck (Punkt 2.) möglichst erfüllen.

Wien, am 01.01.2015